

§ 50 MMHm-AV Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

MMHm-AV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist mit „ausgezeichnet bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.
2. (2) Die Gesamtbeurteilung „ausgezeichnet bestanden“ ist gegeben, wenn lediglich ein Sachgebiet § 45 Abs. 2) der Prüfung mit „bestanden“ beurteilt wurde.
3. (3) Die Gesamtbeurteilung „bestanden“ ist gegeben, wenn alle Sachgebiete § 45 Abs. 2) der kommissionellen Prüfung zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at